



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XXX. Wolf und Caspar von Uchtenhagen treffen Anordnungen, wie es in
ihrem Gerichte mit der Aufbringung der Kosten einer Hinrichtung, der
Abnahme von erhängten Selbstmördern und mit dergleichen ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

weglicher vrsache willen vergunt vnd erlaubt haben, das er aus seinen bereydtsten Lehenguteren, Jerlichen Zynnen vnd Renthen vier vnd zwenzig gulden rinisch an korn oder gelt zynnen zu einem geistlichen lehen oder Commenden vnd memorien vmb seiner vorfaren, sein vnd all der seinen selen seligkeit willen geben vnd vermachen mag, Gonen vnd erlowben Im das etc. —, doch also, das genanter vnser Rath vnd lantvoyt oder sein lehens Erben vnd wer das zur zeit zu thun hat, solich XXIII gulden Jerlich zynfz vnd Rent, als Sye allzeit zu thun macht haben, mit III^e gulden rinisch abloszen vnd sollen dennoch solich III^e gulden bey dem geistlichen Lehen oder Commenden vnd memorien bleiben laut der fundacion vnd verschreybung daruber aufzgangen, alles getrewlich vnd vngewerlich. — Datum etc. donerstags nach Quasimodogeniti, Anno etc. decimo.

Commissio propria domini principis Electoris.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXX, 228.

XXX. Wolf und Gaspar von Uchtenhagen treffen Anordnungen, wie es in ihrem Gerichte mit der Aufbringung der Kosten einer Hinrichtung, der Abnahme von erhängten Selbstmördern und mit dergleichen Ausgaben gehalten werden soll, damit diese nicht Einzelnen zur Last fallen, am 5. Mai 1534.

Wir Wolff vnd Gaspar von Uchtenhagen, gebruder, habenn angesehen den grossen vnmutwillen In vnsern guetern, sso itzt Allenthalben mit Dyeberey vnd sonst zugehet, Auch mancher Dyeber vnd freweler davon kompt durch vrsachen, das im der nicht nacheylt, sso da bestolenn wirt durch furchte, sso ehr in gleich bequeme, das ehr den von seiner Armut mußt rechtfertigen lassen. Dadurch dan viel mehr Diebe vnd freueler werdenn. Solchem Allem In dem vnserem vorzukommen, Habenn wir vor gut Angenomhenn vnd die vnserenn, sso viel herrzu berurt, vormucht, das sie Zugesagt haben, sso einem Dieberey oder ander vnmutwillen, sso denn halbs betreffend In vnsern gericht geschiedt, das die Inwoner dafelbst dem Teter auff s heftigste wollenn nachstellenn vnd volgenn, Auff das man In bekomme, vnd sso ehr gefenglichen eingebracht wurde, es were In vnsern Ader in eynen Andern gericht, das man den teter mußt rechtfertigen lassenn, was nun auff solchs Allenthalben gyenge, wollen die vnsern semplich Aufrichtenn, doch also, das die von Freyenwalde sampt den dreyen Molnern die helffte sollen geben vnd die kyettzer vnd bernouschen vnd der gantze winckel sampt den von wuebifs dy annder helffte, Auff das solchs nicht Alleine vber einen gehe. Auch detsgleichenn, do got vor sey, das sich In obgenantenn vnsern guetern Imandts selber hennge, das man den auch, wie recht, muße abhawenn lassenn, Oder ein ander shal begeben, darzu man dan den Scharfrichter gebrauchen müste; sso wollen sie in Auch, wie obtet, Auff irer Aller vncoft holenn lassenn vnd rechtfertigen lassenn, Auff das es nicht Alleine vber den gehet, sso der vnfall begegnet ist. Auch sso oft vnd dicke, als sich solche felle begeben, sollenn die von den obgemelten dem rat zu freyenwalde vnd Iderm Dorffe II oder drey zusammen kommen vnd solchs vberlegenn, was darauff gehenn viel vnd Alsdann Auff ydern ein gelt setzen, domit man reichlichenn zukommen magk, wo nun solchenn gelt aufbracht ist vnd man Allenthalben weis, was drauff ganghen ist, sollen die elstenn, Aus yderm dorff zwey oder drey, Zusammen kommen vnd vberlegen, ob sie mit zu

können kommen oder etwas ehvertenn, des sollenn sie Innahme vnd Aufgabe vorzeichnen lassenn vnd das vbrige Beym richter vnd Scheppenn oder bey den gotsleuten zu Glyetzen einlegenn, Auff das man es auff ein Andern shall zu Hulffe hat. Solchs sol ein Rat zu freyenwalde Auch thun, Einname vnd Aufgabe vorzeichnenn, Auff das der gemeine man nicht sagenn dorffe, es gehe so viel nicht drauff. Solches alles haben sie vns Als jrem erbhernn stete, veste vnd vnuorbrochlich zubaltenn zugefagt. Zu mehrer sicherheit habenn wir II briue Auffgericht eins lauts vnd dem Rat einen gegeben vnd der Paurtschafft den Andern, dy wir mit vnserm Angebornem Ingesiegel versiegelt habenn, dy gebenn vnd geschreibenn seint zu freyenwalde Im tausent sunffbundert vnd Im vier vnd dreyffsigten Jar, denn Dinstag nach Cantate.

Nach dem Original. Mittheilung des vereinigten Freiherrn von Sackwitz.

XXXI. Bestätigung der von Uchtenhagen für die Stadt Freyenwalde, vom 30. März 1557.

Wyr Jacob, Mattis, Wulff, Jurge, Caspar, werner, Baltzer vnd Hans, Gebruedere, die von Vchtenhagen, zu Freyenwalde vnd newenhoff Erbgeessen, Bekennen —, das wyr durch ansehen der besserung vnser Stadt Freyenwalde an der Oder vnd des Godeshufes daselbst, vber welchs sie dan hissher von vnsern altvetern vnd vbereltern bognedigeth vnd voreygenth sein, Bognedigen vnd voreigenen noch mith Crafft ditz briefs vor vnns, vnser Erben vnd Nachkomlingen mith aller Nutzfamheit vnd gerechtigkeit, wie hiernach steit. Zum Ersten sol die vorbemelte Stadt Freyenwalde haben werck vnd gulden vnd alle gerechtigkeit, die dartzu gehoereth, also mith den Zcinsen vnd allen gulden, wie ehs gewöhnlich ist Ihn andern Stetten. Auch sollen sie macht haben zu geben alle Mafsen vnd zu straffen alle wahnmafsen, auch das gericht, wie sich gebuereth, zu Richtende Ihn Wercken vnd Ihn gulden, vnshedtlich aber vnserm Obersten gericht. Auch sollen sie haben das kleine vnd grosse Schofs vber haus, hoff, Gehrten, Wiesen, Bomgarthen, Eckern vnd weinbergen, auch das vorschofs vnd wachegeldt, auch den Scharnezins, den Zcins von dem Sawberg, den Zcins von der Reitscheune, den Zcins von der Badstuben, den Zcins von dem Wursthoffe, den Zcins von dem kauffhaufe vnd das stedegeldt, so auf den Jarmarckten selth, auch den Zcins aus den Bernawischen Keller, auch den Zcins von den Saltzmarck, Auch sollen sie Zcolfrey feyn vber das, was sie von Weine wegk schiffen, die Ihnen selbst gewachsen sey. Auch sollen sie haben den Zcol, so von losen slumfischen felt zw freyenwalde. Auch sollen das Gottishaus haben, die Zcigel Schewne mith aller gnaden vnd gerechtigkeit vnd die Rathmänner der benumbden vnser Stadt Freyenwalde sollen vorstender sein des gedachten gottishaufes, ausgenommen so wyr vorbenomede von vchtenhagen vnd vnser Rechte Erben Zciegel bederffen zu vnserm gebenden, denselbigen sollen sie vns lassen fahren, vnd wyr sollen Ihnen den nichts anders betzalen, allein was das Arbeits lohen gekostet hat. Auch sollen sye haben den Malchow mith allen gnaden, gerechtigkeit vnd mit allem holtze, allem Acker, den Zcins vnd den Zcins vor dem Acker, so alze die holtzer vnd Ecker ligen auf der veldtmarck Freyenwalde, ausgenommen vnsern Lehen Schultzen, der zu Freyenwalde ist mith seinem Acker. Auch wollen wyr vnser Jageth, hiemith ausgenommen, frey behalten jn dem vorbenomeden holtze. Auch wollen wyr freye holtzunge zw bawende vnd Brennen, zu Dammen vnd so viele,